

Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg

vom 25. Oktober 2001

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Januar 1998 zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

und im Hinblick darauf,

- daß verantwortungsvolle Forschung grundlegende Voraussetzung für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Wissenschaft ist,
- daß neben die persönliche Verantwortung eines jeden Wissenschaftlers¹ gem. § 34 HHG die ethische Verpflichtung der „scientific community“ als Ganzes tritt, über die Einhaltung der Grundsätze zu wachen, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis unabdingbar sind,
- daß der Universität auch im Rahmen der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 HHG als Stätte der Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung institutionelle Verantwortung zukommt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen,

beschließt der Senat der Philipps-Universität Marburg am 22. Oktober 2001 folgende

Grundsätze und Verfahrensregeln :

I. Allgemeine Grundsätze

Wissenschaft als systematischer und methodischer Prozeß des Erforschens und Erklärens von Natur und Kultur setzt wegen der möglichen Konsequenzen für den Menschen und seine natürlichen, technischen und sozialen Lebensgrundlagen Verantwortung und Verlässlichkeit aller an der Forschung Beteiligten voraus.

Eine gute wissenschaftliche Praxis schließt ein:

die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methode (z.B. Versuchsaufbau, Beobachtungstechnik);

die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozeß erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten Daten;

eine nachprüfbare Darstellung der Forschungsergebnisse;

Aufweis aller einschlägigen verwendeten Informationsquellen;

die angemessene Nennung aller am Forschungsprozeß beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

II. Wissenschaftlicher Nachwuchs

Wissenschaft und ihr Fortschritt leben und hängen ab von der ständigen Erneuerung durch die nachwachsenden Generationen. Die Bemühungen um die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis müssen deshalb schon während des Studiums einsetzen, indem die Studierenden mit den ethischen Grundsätzen der Wissenschaft und Forschung vertraut gemacht werden. Die Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg sind verpflichtet, die Studierenden möglichst frühzeitig mit den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen. Sie haben die Aufgabe, auf Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft hinzuwirken und Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu vermitteln.

Dies gilt besonders für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Promotions-, Postdoc- und Habilitationsstadium. Der wissenschaftliche Nachwuchs hat Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Unterstützung und Beratung durch Betreuende oder Arbeitsgruppenleiter, die verantwortlich und kollegial erfolgen muß. Dies schließt die Verantwortung für eine angemessene Organisation ein, die sichert, daß die Aufgaben der Leitung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen und angemessen wahrgenommen werden. Durch lebendige Kommunikation muß ebenso sichergestellt werden, daß jüngere Mitglieder von Arbeitsgruppen trotz eines gesunden Wettbewerbs nicht infolge Überforderung zu unredlichen Methoden verleitet werden, wie ein Mißbrauch des Erfahrungsvorsprungs älterer Wissenschaftler ausgeschlossen sein muß. Der jeweilige Anteil der am Gesamtvorhaben Beteiligten muß klar definiert und unterscheidbar sein.

III. Leistungsbewertung

Bei der Bewertung von wissenschaftlicher Leistung in Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, bei Einstellungen und Berufungen ist der Originalität und Qualität stets Vorrang vor der Quantität einzuräumen. Auch wenn im Einzelfall bei der Bewertung von Publikationen der „Citation Index“ als Indiz für die Qualität der Veröffentlichung herangezogen werden kann, so kann dies eine inhaltliche Bewertung der Publikation nicht ersetzen. Hierbei ist die Originalität der Fragestellung und der Lösung ebenso zu berücksichtigen wie der Erkenntnisgewinn für die Wissenschaft und der Anteil des jeweiligen Forschenden daran. Dies gilt insbesondere auch für Habilitationsverfahren. Allein eine geringere Zahl von Publikationen von Bewerbern in Berufungs- und anderen Stellenbesetzungsverfahren kann ohne Qualitätsbewertung keinen Nachteil gegenüber anderen Bewerbern begründen.

Diese Grundsätze sollen vorrangig auch für den Fall einer leistungs- und belastungsorientierten Mittelzuweisung in der Forschung gelten.

IV. Datenhaltung

Als wesentlicher Teil der Qualitätssicherung müssen wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen, die Grundlage einer Publikation sind, vollständig protokolliert und auf alterungsbeständigen und gesicherten Trägern in dem Fachgebiet/ in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, bzw. in einer etwaigen Nachfolgegruppe für mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Auch in Forschungsgebieten, für die keine besonderen Rechtsnormen ein Verfahren der Datensicherung vorschreiben, sind Originaldaten über die einzelnen Arbeitsschritte und Ergebnisse z.B. auf Diskette oder CD-Rom zu dokumentieren und 10 Jahre aufzubewahren. Bei Vorhaben, die eine statistische Auswertung von Forschungsergebnissen oder die Auswertung von Spektren einschließen, ist schon vor Untersuchungsbeginn ggf. Beratung über die Vorgehensweise und das geeignete Verfahren einzuholen.

Das Abhandenkommen von Originaldaten aus einem Labor verstößt gegen die Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt prima facie einen Verdacht unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

V. Autorschaft

Als Mitautor einer Forschungsarbeit oder einer wissenschaftlichen Publikation kann genannt werden, wer wesentlich

- zur Fragestellung,
- zum Forschungsplan,
- zur Durchführung der Forschungsarbeiten,
- zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse oder
- zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat.

Der Mitautor muß der Veröffentlichung zugestimmt haben und sie verantwortlich mittragen.

Eine bloße Beteiligung an der Datensammlung und –Zusammenstellung, die Bereitstellung oder Einwerbung von Finanzmitteln, der Beitrag wichtiger Untersuchungsmaterialien, die Unterweisung von Mitautoren in bestimmten Methoden, die Leitung der Abteilung, in der die Forschungsarbeit durchgeführt wurde oder das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts begründet keine Mitautorschaft. Derartige Beteiligungsformen können in einer Fußnote Erwähnung finden.

Eine sog. „Ehrenautorschaft“ ist mit den Grundsätzen einer guten wissenschaftlichen Praxis nicht vereinbar.

VI. Wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht :

(a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten
- das Verfälschen von Daten, z. B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)

(b) Verletzung geistigen Eigentums

in bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),

- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- (c) Inanspruchnahme der Mit-Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- (d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- (e) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
Soweit Fachvereinigungen darüber hinaus besondere fachorientierte Ethikregeln formuliert haben, kann auch daran angeknüpft werden.

2. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

VII. Ombudsmann

Auf Vorschlag der Leitung der Hochschule bestellt der Senat einen erfahrenen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin der Philipps-Universität Marburg als Ansprechpartner für Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsmann). Der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen er (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Er prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.

Für den Ombudsmann wird ein Stellvertreter bestellt, der für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung tätig wird.

Zu Ombudsleuten sollen nur Persönlichkeiten bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Vizepräsident oder Dekan oder als Dienstvorgesetzter gezwungen sind. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, den – im Vorlesungsverzeichnis genannten – Ombudsmann innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

Der Ombudsmann und sein Stellvertreter werden jeweils für drei Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung ist möglich.

VIII. Kommission

Die Leitung der Hochschule bestellt eine – im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesene – ständige Kommission aus 5 Mitgliedern, die sich aus drei Mitgliedern der Professorengruppe und zwei wissenschaftlichen Mitgliedern zusammensetzt. Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder der Kommission werden für jeweils drei Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung ist möglich.

IX. Verfahren

Ombudsmann und Kommission legen ihrer Arbeit folgende Verfahrensregeln zugrunde. Bei Bedarf können zu gegebener Zeit den zuständigen Gremien Änderungen des Verfahrens vorgeschlagen werden.

1. Vorprüfung

- a) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle der Ombudsmann, ggf. auch ein Mitglied der o. g. Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen, bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- b) Der Ombudsmann übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen der von der Hochschulleitung bestellten Kommission, die die Angelegenheit untersucht.
- c) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
- d) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. Ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- e) Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

2. Förmliche Untersuchung

- a) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

- b) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- c) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- d) Den Namen des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- e) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.
- f) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- g) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- h) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert der Ombudsmann alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Er berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldete in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- i) Die Akten² der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, daß der Ombudsmann ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

3. Weiteres Verfahren

- a) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

² Sofern keine einschlägigen Verwaltungsstellen bereitstehen, können die Akten zweckdienlicher Weise im Justizariat geführt werden.

- b) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- c) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeitszivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen³ mit den entsprechenden Verfahren ein.

X. Veröffentlichung und Inkrafttreten

Vorstehende Grundsätze und Verfahrensregeln treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, den 22. November 2001

.....
Prof. Dr. H. F. Kern
Präsident

³ Arbeitsrechtliche Konsequenzen wären z. B.

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung)
- ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung
- Entfernung aus dem Dienst.

Zivilrechtliche Konsequenzen wären z. B.

- Erteilung eines Hausverbots
- Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen

- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- -Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o. ä.)
- Schadensersatzansprüche.

Strafrechtliche Konsequenzen wären zu ziehen z. B. wegen:

- Urheberrechtsverletzung
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung)
- Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue)
- Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs
- Straftat gegen das Leben und Körperverletzung

Hat ein Studierender sich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht, sollte vom Ombudsmann im Falle eines anschließenden ordnungsrechtlichen Hochschulverfahrens ein Gutachten erstellt werden, mit welchen Auflagen dem Studierenden eine Chance zum Abschluß eines Studiums gegeben werden könnte.